

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und weiterer umweltrechtlicher Vorschriften

A. Problem und Ziel

Ziel des Gesetzesentwurfes ist es, die deutschen Regelungen zum Gerichtszugang in Umweltangelegenheiten an die Anforderungen des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, der Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (UNECE Aarhus-Konvention, im Folgenden: AK) und an entsprechende unionsrechtliche Vorgaben anzupassen.

Die Änderungen dienen zum einen der Umsetzung des [Beschlusses VII/8g](#) der Konferenz der Vertragsstaaten der AK (im Folgenden: Vertragsstaatenkonferenz) vom 20. Oktober 2021. Die 8. Vertragsstaatenkonferenz hat darin die Entscheidung des Compliance-Komitees der AK vom 23. Juli 2021 ([ACCC/C/2016/137](#)) bestätigt, wonach das Anerkennungskriterium des Prinzips der Binnendemokratie nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) gegen das Völkerrecht verstößt. Daher muss dieses Kriterium entfallen.

Zum anderen soll europäische und nationale Rechtsprechung zum Anwendungsbereich des UmwRG gesetzlich geregelt werden. Dabei soll das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 8. November 2022 ([Rs. C-873/19](#)) umgesetzt werden. Darin hat der EuGH entschieden, dass EU-Mitgliedstaaten den sachlichen Anwendungsbereich von Artikel 9 Absatz 3 AK nicht dadurch einschränken dürfen, dass sie bestimmte Klagegegenstände, z. B. Produktzulassungen, von der Möglichkeit ausnehmen, dass anerkannte Umweltvereinigungen Rechtsbehelfe einlegen.

Des Weiteren hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) mit dem Urteil vom 26. Januar 2023 ([Az. 10 CN 1.23](#)) entschieden, dass anerkannte Umweltvereinigungen bei möglichen Verstößen einer behördlichen Entscheidung gegen europäisches Umweltrecht auch dann gegen solche Pläne und Programme klagebefugt sind, die keiner Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) unterliegen (wie es derzeit das UmwRG vorsieht).

Ferner sind Anforderungen aus unionsrechtlichen Richtlinien und Verordnungen umzusetzen.

Zudem setzt der Entwurf zwei Entschlüsse des Deutschen Bundestages ([BT-Drs. 18/12146](#) und [BT-Drs. 20/5570](#)) um. Erstere betrifft die Überführung des § 64 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in das UmwRG ohne inhaltliche Abstriche zwecks besserer Systematisierung des Bundesrechts. Letztere erfolgte im Rahmen des Gesetzes zur Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Infrastrukturbereich (Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung, VwGO).

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs.

C. Alternativen

Keine. Die unions- und völkerrechtlichen Vorgaben sind in nationales Recht umzusetzen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Nennenswerte Mehrbelastungen für die öffentlichen Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen sind durch dieses Gesetz nicht zu erwarten. Bereits das geltende Recht ermöglicht anerkannten Umweltvereinigungen die Einlegung von Rechtsbehelfen. Die Rechtslage nach den unions- und völkerrechtlichen Bestimmungen wird nunmehr durch das Gesetz im nationalen Recht nachvollzogen. Im Übrigen entstehen durch das Gesetz keine zusätzlichen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch dieses Gesetz entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand. Neue Informationspflichten werden nicht eingeführt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch Artikel 1 des Gesetzes entsteht für Bund und Länder ein zusätzlicher laufender Erfüllungsaufwand, der jedoch im Hinblick auf die zu erwartende Anzahl an Anerkennungsanträgen geringfügig sein wird. Artikel 2 und 3 bewirken keinen Erfüllungsaufwand der Verwaltung.

F. Weitere Kosten

Bereits das geltende Recht ermöglicht anerkannten Umweltvereinigungen die Einlegung von Rechtsbehelfen. Sofern ein zusätzlicher Arbeitsaufwand bei den Gerichten entstehen sollte, ist dieser im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten bei Bund und Ländern aufzufangen. Die bisherigen Erfahrungen mit umweltrechtlichen Verbandsklagen im deutschen Recht aus den vergangenen Jahren zeigen, dass keine übermäßige Zunahme an Klagen zu erwarten ist (siehe hierzu das Forschungsvorhaben im Auftrag des Umweltbundesamtes [UBA] „Wissenschaftliche Unterstützung des Rechtsschutzes in Umweltangelegenheiten in der 19. Legislaturperiode“, Forschungskennzahl 37 18 17 10 10, veröffentlicht im November 2021 in der Reihe [UBA-Texte 149/2021](#)).

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und weiterer umweltrechtlicher Vorschriften¹

Vom [...]

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes

Das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Entscheidungen“ werden die Wörter „von Behörden“ eingefügt.

bb) Nach Nummer 2b wird folgende Nummer 2c eingefügt:

„2c. Entscheidungen über Pläne und Projekte, die nach § 34 Absatz 1 und § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen sind und die nicht bereits unter die Nummern 1 bis 2b fallen;“

cc) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Entscheidungen über die Annahme von Plänen und Programmen nach § 2 Absatz 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und nach den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften,

a) für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach landesrechtlichen Vorschriften eine Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung bestehen kann und die nicht bereits unter Nummer 2c fallen oder

b) für deren Annahme in sonstiger Weise umweltbezogene Rechtsvorschriften des Bundesrechts, des Landesrechts oder unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Union anzuwenden sind;

ausgenommen hiervon sind Pläne und Programme, über deren Annahme durch formelles Gesetz entschieden wird;“

¹ [...].

dd) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Verwaltungsakte oder öffentlich-rechtliche Verträge, durch die Vorhaben unter Anwendung umweltbezogener Rechtsvorschriften des Bundesrechts, des Landesrechts oder unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Union zugelassen werden und die nicht bereits unter die Nummern 1 bis 2b fallen;“.

ee) Nach Nummer 5 werden die folgenden Nummern 5a und 5b eingefügt:

„5a. Entscheidungen nach § 63 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 und Absatz 2 Nummer 4a bis 7 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie Entscheidungen in Verfahren, in denen nach § 63 Absatz 2 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes eine Mitwirkung vorgesehen ist und in denen das jeweilige Land Rechtsbehelfe zugelassen hat, die nicht bereits unter die Nummern 1 bis 2c fallen;

5b. Entscheidungen durch deutsche Behörden über die Zulassung von Produkten unter Anwendung umweltbezogener Rechtsvorschriften des Bundesrechts, des Landesrechts oder unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Union;“.

ff) Nach Nummer 5b werden folgende Nummern 5c bis 5h ergänzt:

„5c. Entscheidungen nach den Artikeln 16 bis 19, 21 bis 24, 26 bis 27 und Artikel 31 der EU-Entwaldungsverordnung (Verordnung (EU) 2023/1115 des europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) 995/2010);

5d. Entscheidungen nach den Artikeln 5, 6, 10 und 11 der Verordnung (EU) 2020/741 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 2020 über Mindestanforderungen an die Wasserwiederverwendung;

5e. Entscheidungen nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2023/857 des europäischen Parlaments und des Rates vom 19. April 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/842 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1999);

5f. Entscheidungen nach den Artikeln 7 und 14 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über das Recycling von Schiffen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 und der Richtlinie 2009/16/EG;

5g. Entscheidungen, die der Einhaltung der Anforderungen der Artikel 8 bis 15 und Artikel 17 der Richtlinie (EU) 2020/2184 des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch dienen, und

5h. Entscheidungen, die der Einhaltung der Anforderungen der Artikel 4 bis 7 der Richtlinie (EU) 2019/904 des europäischen Parlaments und des

Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt dienen.“

gg) In Nummer 6 werden die Wörter „nach den Nummern 1 bis 5“ durch die Wörter „nach den Nummern 1 bis 5h“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe seiner Bestimmungen für Rechtsbehelfe von

1. Personen gemäß § 61 Nummer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung und Vereinigungen gemäß § 61 Nummer 2 der Verwaltungsgerichtsordnung sowie

2. Vereinigungen, die die Anforderungen des § 3 Absatz 1 oder des § 2 Absatz 2 erfüllen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 2 werden die Wörter „ihrem satzungsgemäßem“ durch die Wörter „dem ihrer Satzung oder ihrer sonstigen Verfassung entsprechenden“ ersetzt.

bbb) In Nummer 3 Buchstabe b werden die Wörter „§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2a bis 6“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 6“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 2c“ ersetzt.

bbb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Entscheidung in den anderen Fällen des § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 6 oder deren Unterlassen gegen umweltbezogene Rechtsvorschriften verstößt, die für diese Entscheidung von Bedeutung sind,“.

ccc) In dem Satzteil nach Nummer 2 werden nach den Wörtern „ihrer Satzung“ die Wörter „oder ihrer sonstigen Verfassung“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 4“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 4 Buchstabe a“ ersetzt.

3. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „ihrer Satzung“ die Wörter „oder ihrer sonstigen Verfassung“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 3 wird das Wort „Mitgliederkreis“ durch die Wörter „Kreis der Mitglieder oder der Vertretungsberechtigten“ ersetzt und nach den Wörtern „zu berücksichtigen,“ das Wort „und“ eingefügt.
 - cc) In Nummer 4 wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.
 - dd) Nummer 5 wird aufgehoben.
 - b) In Satz 3 wird das Wort „satzungsgemäße“ durch die Wörter „der Satzung oder der sonstigen Verfassung entsprechende“ ersetzt.
 - c) In Satz 4 wird das Wort „Satzungsänderungen“ durch die Wörter „Änderungen der Satzung oder der sonstigen Verfassung“ geändert.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Absätze 1 bis 2 gelten für Rechtsbehelfe von Personen und Vereinigungen nach § 1 Absatz 3. Auf Rechtsbehelfe von Personen und Vereinigungen nach § 1 Absatz 3 Nummer 1 ist Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Entscheidung nur verlangt werden kann, wenn der Verfahrensfehler dem Beteiligten die Möglichkeit der gesetzlich vorgesehenen Beteiligung am Entscheidungsprozess genommen hat.“
 - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Absätze 1 bis 2 sind entsprechend anzuwenden für Rechtsbehelfe von Vereinigungen nach § 1 Absatz 3 Nummer 2 gegen

 1. Entscheidungen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und
 2. Entscheidungen über Pläne nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2c.

Soweit Raumordnungspläne nach dem Raumordnungsgesetz Gegenstand der gerichtlichen Überprüfung sind, gelten abweichend von Satz 1 die §§ 11 und 27 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes sowie die einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften.“
 - c) In Absatz 5 werden die Wörter „§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, 5 und 6“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, 5 bis 6“ ergänzt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „§ 4 Absatz 3 Satz 1“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 3“ ersetzt.
 - b) Der folgende Satz 2 wird angefügt:

„Die erstmalige Geltendmachung einer Einwendung im Rechtsbehelfsverfahren ist in der Regel missbräuchlich oder unredlich, wenn im Einzelfall nach Überzeugung des erkennenden Gerichts oder der Widerspruchsbehörde feststeht, dass dem Rechtsbehelfsführer die Einwendung bereits im Verwaltungsverfahren bekannt

war und er sie bewusst und in vorwerfbarer Weise erst im Rechtsbehelfsverfahren geltend macht.“

6. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Fristen, Fristversäumnis

(1) Eine Person oder eine Vereinigung im Sinne des § 1 Absatz 3 hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung ihrer Klage gegen eine Entscheidung im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 1 oder gegen deren Unterlassen dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn die Voraussetzung nach § 87b Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 der Verwaltungsgerichtsordnung erfüllt ist. § 87b Absatz 3 Satz 2 und 3 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Die Frist nach Satz 1 kann durch den Vorsitzenden oder den Berichterstatter auf Antrag verlängert werden, wenn die Person oder die Vereinigung in dem Verfahren, in dem die angefochtene Entscheidung ergangen ist, keine Möglichkeit der Beteiligung hatte.

(2) Das Gericht soll im Interesse der Verfahrensbeschleunigung den übrigen Beteiligten mit der Zustellung der Klagebegründung eine angemessene Frist zur Äußerung setzen. Die Frist nach Satz 1 kann durch den Vorsitzenden oder den Berichterstatter auf Antrag verlängert werden.

(3) Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend für Fälle, in denen das gerichtliche Verfahren zur Durchführung eines Planergänzungs- oder Planänderungsverfahrens ausgesetzt wurde und später fortgesetzt wird; die Frist läuft ab Fortsetzung des gerichtlichen Verfahrens.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und 6“ werden durch die Wörter „§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, 5a, 5b und 6“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 werden die Wörter „nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5“ gestrichen.

cc) In Nummer 2 werden die Wörter „nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6“ gestrichen.

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter „§ 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 3 Nummer 2“ und die Wörter „§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4“ jeweils durch die Wörter „§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a“ ersetzt.

c) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Im Rechtsbehelfsverfahren gegen eine Entscheidung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2c ist § 42 Absatz 3 Satz 3 und 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht anzuwenden.“

d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Absatz 2 Satz 1 und 3 sowie die Absätze 4 und 5 gelten auch für Rechtsbehelfe von Personen und Vereinigungen nach § 1 Absatz 3 Nummer 1.“

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 bis 6“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, 5 und 6“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 2a wird angefügt:

„(2a) Dieses Gesetz gilt für Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2c und 5a bis 5h, die

1. am [Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] noch keine Bestandskraft erlangt haben oder
2. nach dem [Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] ergangen sind oder hätten ergehen müssen.“

c) Folgende Absätze 4 und 5 werden angefügt:

„(4) § 6 in der Fassung dieses Gesetzes vom [Datum Inkrafttreten dieses Gesetzes] gilt für Verfahren, die ab dem [Datum Inkrafttreten dieses Gesetzes] anhängig geworden sind. Für Verfahren, die vor dem [Datum Inkrafttreten dieses Gesetzes] anhängig geworden sind, gilt § 6 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290), der zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. I S.71) geändert worden ist, fort.

(5) Die nach § 64 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes in der bis zum [Datum Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung erlassenen Landesvorschriften gelten fort. Die Regelungen dieses Gesetzes gehen vor.“

Artikel 2

Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

§ 64 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Umweltinformationsgesetzes

Das Umweltinformationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1643), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 9 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Prüfung von Satz 1 Nummer 1 ist § 5 Absatz 3 und 4 des Informationsfreiheitsgesetzes entsprechend anzuwenden“.

2. Nach § 10 Absatz 3 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Umweltinformationen müssen uneingeschränkt, kostenlos und, soweit das möglich und sinnvoll ist, maschinenlesbar sowie über eine Anwendungsprogrammierschnittstelle nutzbar sein.“

Artikel 4

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz kann den Wortlaut des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in der vom [Datum des Inkrafttretens] an geltenden Fassung, den Wortlaut des Bundesnaturschutzgesetzes in der vom [Datum des Inkrafttretens] an geltenden Fassung und den Wortlaut des Umweltinformationsgesetzes in der vom [Datum des Inkrafttretens] an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Es besteht die Notwendigkeit, die deutschen Regelungen zum Gerichtszugang in Umweltangelegenheiten, die im UmwRG umgesetzt werden, an die Anforderungen der AK und entsprechende unionsrechtliche Vorgaben anzupassen. Artikel 1 dieses Gesetzes dient dementsprechend zum einen dazu, den [Beschluss VII/8g](#) der Konferenz der 9. Vertragsstaatenkonferenz vom 20. Oktober 2021 zur Unvereinbarkeit des § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 UmwRG mit der AK umzusetzen. Des Weiteren wird dem Urteil des EuGH ([Rs. C-873/19](#)) vom 08. November 2022 und des BVerwG vom 26. Januar 2023 ([Az. 10 CN 1.23](#)) Rechnung getragen. Alle Anpassungen erfolgen im Wege einer 1:1-Umsetzung der unions- und völkerrechtlichen Vorgaben. Ferner soll mit einer Vereinfachung rechtlicher Vorgaben und ihrer anwenderfreundlicheren Gestaltung ein Beitrag zur Beschleunigung von Verwaltungsverfahren und verwaltungsgerichtlichen Verfahren geleistet werden. Im Übrigen enthält Artikel 1 redaktionelle Änderungen.

Zudem erfolgt mit Artikel 1 und 2 dieses Gesetzes die Umsetzung von zwei Entschlüssen des Deutschen Bundestages ([BT-Drs. 18/12146](#) und [BT-Drs. 20/5570](#)).

Artikel 3 dieses Gesetzes dient der gesetzlichen Klarstellung bzw. Umsetzung des Urteils des BVerwG vom 1. September 2022 ([Rs. 10 C 5.21](#)) sowie der Angleichung an die Vorgaben des Datennutzungsgesetzes.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Änderungen im Gesetzentwurf dienen zum einen der Umsetzung eines Beschlusses der Vertragsstaatenkonferenz der AK. Diese hat mit ihrem [Beschluss VII/8g](#) vom 20. Oktober 2021 die Entscheidung des Compliance-Komitees der AK vom 23. Juli 2021 ([ACCC/C/2016/137](#)) bestätigt, wonach das Anerkennungskriterium des Prinzips der Bindendemokratie nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 a.F. des UmwRG gegen das Völkerrecht verstößt. Daher muss dieses Kriterium entfallen.

Zum anderen soll folgende europäische und nationale Rechtsprechung zum Anwendungsbereich des UmwRG gesetzlich abgebildet und dadurch mehr Rechtssicherheit erreicht werden:

Das Urteil des EuGH vom 8. November 2022 ([Rs. C-873/19](#)) soll im nationalen Recht umgesetzt werden. Darin hat der EuGH entschieden, dass EU-Mitgliedstaaten den sachlichen Anwendungsbereich von Artikel 9 Absatz 3 AK nicht dadurch einschränken dürfen, dass sie bestimmte Kategorien von Klagegegenständen, beispielsweise im zugrundeliegenden Fall eine Verwaltungsentscheidung, mit der eine EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge erteilt oder geändert wird, von der Möglichkeit zur Einlegung von Rechtsbehelfen durch anerkannte Umweltvereinigungen ausnehmen. Artikel 9 Absatz 3 AK in Verbindung mit Artikel 47 Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: GRCh) ist dahin auszulegen, dass es einer Umweltvereinigung, die nach nationalem Recht zur Einlegung von Rechtsbehelfen berechtigt ist, nicht verwehrt werden darf, eine solche Verwaltungsentscheidung vor einem innerstaatlichen Gericht anzufechten. Der EuGH hat dies damit begründet, dass sich die Kriterien, welche die Mitgliedstaaten hinsichtlich der Voraussetzun-

gen der Einlegung von Rechtsbehelfen anerkannter Umweltvereinigungen festlegen können, schon nach dem Wortlaut von Artikel 9 Absatz 3 AK zwar auf die Bestimmung des Kreises der Anfechtungsberechtigten beziehen können, aber nicht auf den Gegenstand der Klage.

Das BVerwG hat mit Urteil vom 26. Januar 2023 ([Az. 10 CN 1.23](#)) entschieden, dass anerkannte Umweltvereinigungen bei möglichen Verstößen gegen europäisches Umweltrecht gegen Pläne und Programme auch dann klagebefugt sind, wenn der fragliche Plan keiner Pflicht zur SUP unterliegt (wie es die geltende Fassung des UmwRG vorsieht). Diese Einschränkung muss daher im Gesetz entfallen.

Des Weiteren sind Anforderungen aus unionsrechtlichen Richtlinien und Verordnungen umzusetzen.

Die gesetzliche Umsetzung soll durch eine Ergänzung des Anwendungsbereichs des UmwRG erfolgen.

Zudem setzt der Entwurf zwei Entschlüsse des Deutschen Bundestages ([BT-Drs. 18/12146](#) und [BT-Drs. 20/5570](#)) um. Erstere betrifft die Überführung des § 64 BNatSchG in das UmwRG ohne inhaltliche Abstriche zwecks besserer Systematisierung des Bundesrechts. Letztere erfolgte im Rahmen des Gesetzes zur Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Infrastrukturbereich (Änderung der VwGO).

Darüber hinaus trägt eine Vereinfachung weiterer rechtlicher Vorgaben und ihre anwenderfreundlichere Gestaltung zur Beschleunigung von verwaltungs- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren bei.

III. Alternativen

Keine, denn die unions- und völkerrechtlichen Vorgaben sind in nationales Recht umzusetzen.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich wie folgt:

- Artikel 1 (Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes): Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (gerichtliches Verfahren);
- Artikel 2 (Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes): Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (gerichtliches Verfahren);
- Artikel 3 (Änderung des Umweltinformationsgesetzes): Die Änderung des Umweltinformationsgesetzes (im Folgenden: UIG) betrifft ausschließlich den Zugang zu Umweltinformationen, die bei Stellen der öffentlichen Verwaltung des Bundes vorhanden sind sowie die aktive Verbreitung von Umweltinformationen durch informationspflichtige Stellen des Bundes. Diese Regelungen unterliegen daher der alleinigen Zuständigkeit des Bundes (vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umweltinformationsgesetzes, BT-Drs. 18/1585, S. 6).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz steht im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union, insbesondere den Richtlinien 2011/92/EU (UVP-Richtlinie), 2003/4/EG (Umweltinformationsrichtlinie) und 2001/42/EG (SUP-Richtlinie).

Der Gesetzentwurf ist ebenso mit völkerrechtlichen Verträgen, insbesondere der AK, die die Bundesrepublik Deutschland ratifiziert hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit dem Gesetzentwurf wird die Rechtslage nach den unions- und völkerrechtlichen Vorgaben im nationalen Recht nachvollzogen. Ferner enthält es Regelungen zur Vereinfachung des Anerkennungsverfahrens von Umweltvereinigungen durch Bund und Länder.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf führt zu Verbesserungen der zivilgesellschaftlichen Teilhabe und Verantwortung (Bezug zu der [Nachhaltigkeitsstrategie 2021](#), Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung: Prinzip 5 „Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“ sowie Ziel 16 „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“). Ziel ist es, die Verfahrensrechte von Bürgerinnen und Bürgern sowie von anerkannten Umweltvereinigungen zu stärken. Durch den Gesetzentwurf wird die dritte Säule der AK – der Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten – auf breiter Basis im nationalen Recht umgesetzt. Durch eine aktive Mitwirkung von Bürgerinnen, Bürgern und Umweltvereinigungen kann Problemen bei der Umsetzung und Anwendung des nationalen und europäischen Umweltrechts effektiv entgegengewirkt werden. Die Eröffnung wirksamer Rechtsbehelfsmöglichkeiten für Einzelpersonen und Umweltvereinigungen ergänzt und komplettiert die bestehenden Beteiligungsrechte in Planungs- und Zulassungsverfahren. Dies gilt insbesondere für Handlungen einschließlich Unterlassungen, die nicht nur Individualgüter, sondern auch Umweltgüter der Allgemeinheit beeinträchtigen können. Mit einem verbesserten Rechtsschutz wird die Durchsetzung umweltrechtlicher Anforderungen gestärkt und damit den Belangen der Umwelt als wesentliche Komponenten der nachhaltigen Entwicklung Geltung verschafft.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Nennenswerte Mehrbelastungen für die öffentlichen Haushalte durch die Änderungen des UmwRG sind nicht zu erwarten. Bereits das geltende Recht ermöglicht anerkannten Umweltvereinigungen die Einlegung von Rechtsbehelfen. Die Rechtslage nach den europä- und völkerrechtlichen Bestimmungen wird nunmehr im nationalen Recht nachvollzogen.

4. Erfüllungsaufwand

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht durch das Gesetz kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Ebenso entsteht für die Wirtschaft durch den Gesetzentwurf kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, auch nicht aus Informationspflichten (Bürokratiekosten) für die Wirtschaft.

Durch das Gesetz kann für Bund und Länder ein zusätzlicher laufender Erfüllungsaufwand entstehen, der jedoch im Hinblick auf die zu erwartende Anzahl von zusätzlichen Anträgen auf Anerkennung einer Umweltvereinigung geringfügig sein wird.

Die Schätzung des Erfüllungsaufwands beruht auf folgenden Erwägungen:

Zu Artikel 1 (UmwRG):

- Zu den Änderungen in § 1 UmwRG: Mit der Erweiterung des Anwendungsbereichs des Gesetzes werden unions- und völkerrechtliche Vorgaben umgesetzt und die bereits praktizierte Rechtsprechung, d.h. der bereits bestehende Status quo, gesetzlich abgebildet. Durch die Änderungen entsteht daher kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand (Vollzugsaufwand) für die Verwaltung.
- Zu den Änderungen in § 3 UmwRG: Die Änderungen resultieren aus der Umsetzung völkerrechtlicher Vorgaben. Ein wesentlicher Anstieg an Anträgen auf Anerkennung einer Umweltvereinigung anlässlich dieser Änderungen ist nicht zu erwarten. Es entsteht insofern ein geringer zusätzlicher laufender Erfüllungsaufwand (Vollzugsaufwand) für die Verwaltung.

Artikel 2 (BNatSchG) und Artikel 3 (UIG) dienen der Rechtsvereinfachung (Artikel 2) bzw. enthalten lediglich klarstellende Regelungen und lösen im Ergebnis keinen Erfüllungsaufwand aus.

5. Weitere Kosten

Die Änderungen in Artikel 1 dieses Gesetzes wirken sich lediglich geringfügig auf die bestehende Praxis im (verwaltungsgerichtlichen) Rechtsbehelfsverfahren aus. Sofern ein zusätzlicher Arbeitsaufwand bei den Gerichten durch die Klarstellung des Anwendungsbereichs entstehen sollte, ist dieser im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten bei Bund und Ländern aufzufangen. Die bisherigen Erfahrungen mit umweltrechtlichen Verbandsklagen im deutschen Recht aus den vergangenen Jahren zeigen, dass keine übermäßige Zunahme an Klagen zu erwarten ist (siehe hierzu das Forschungsvorhaben im Auftrag des UBA „Wissenschaftliche Unterstützung des Rechtsschutzes in Umweltangelegenheiten in der 19. Legislaturperiode“, Forschungskennzahl 37 18 17 10 10, veröffentlicht im November 2021 in der Reihe [UBA-Texte 149/2021](#)). Dabei zeigten die Forschungsergebnisse, dass bereits durch die vergangene Novelle des Gesetzes im Jahr 2017, die mit einer Erweiterung des Anwendungsbereichs einherging, eine etwaige Zunahme der Klagezahlen nicht in erster Linie auf die Erweiterung der Klagemöglichkeiten durch das UmwRG 2017 zurückzuführen waren, sondern vor allem auch auf die Nutzung bereits zuvor bestehender Anwendungsfelder.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher, gleichstellungspolitische und demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung des Gesetzes kommt aufgrund seiner Zielsetzung, zwingende Vorgaben des Unions- und Völkerrechts in das deutsche Recht umzusetzen, nicht in Betracht. Vollzug

und Praxis des UmwRG werden regelmäßig durch Forschungsvorhaben des BMUV untersucht; einer darüberhinausgehenden Evaluierung bedarf es nicht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Zu Buchstabe a (§ 1 Absatz 1 Satz 1)

Der geltende abschließende Katalog an Entscheidungen, bei welchen der sachliche Anwendungsbereich des Gesetzes stets eröffnet ist, wird um weitere für eine unions- und völkerrechtskonforme Umsetzung wesentliche Entscheidungen erweitert. Hierdurch soll die Vereinbarkeit mit den völkerrechtlichen Vorgaben der AK und dem Unionsrecht hergestellt werden. Damit wird der bisherige bewährte Katalog fortgeführt. Zum anderen ist weiterhin eine Differenzierung zwischen den besonderen Streitgegenständen gemäß Artikel 9 Absatz 2 AK einerseits und den Streitgegenständen andererseits, die dem Auffangtatbestand des Artikels 9 Absatz 3 AK unterfallen, möglich. Damit wird bewirkt, dass bei den Streitgegenständen nach Artikel 9 Absatz 3 AK weiterhin nur eine eingeschränkte Überprüfung unter dem Gesichtspunkt der geltend gemachten umweltbezogenen Rechtsverletzung (s. zu diesem Begriff die amtliche Begründung der Novellierung des UmwRG im Jahr 2017, BT-Drs.18/9526) möglich ist. Ferner wird damit die Möglichkeit gewahrt, im Einklang mit den Vorgaben des Unionsrechts bei den Entscheidungen im Sinne von Artikel 9 Absatz 3 AK, die nach Vorgaben des europäischen oder nationalen Rechts nur mit einer vorherigen Öffentlichkeitsbeteiligung getroffen werden können, auch für das nachfolgende Rechtsbehelfsverfahren eine materielle Präklusion von nicht vorgetragene Einwendungen vorzusehen (s. dazu im Einzelnen Bericht der Bundesregierung vom 18. Juni 2021, BT-Drs.19/31266). Im Gesetz werden die Entscheidungen, die nach der AK und nach der Rechtsprechung des EuGH dem Artikel 9 Absatz 2 AK zuzuordnen sind, klar und durchgängig benannt. Dies sind: § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 (UVP-pflichtige Vorhaben), Nummer 2 (Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie, 2010/75/EU), Nummer 2a und 2b (Entscheidungen gemäß der Seveso III-Richtlinie, 2012/18/EU) sowie Nummer 2c (Pläne und Projekte, die einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nach der FFH-Richtlinie 92/43/EWG unterliegen). Für diese Entscheidungen wird der seit der Novellierung des UmwRG im Jahr 2017 klargestellte unions- und völkerrechtlich vorgegebene Maßstab der umfassenden Überprüfbarkeit fortgeschrieben. Für diese Entscheidungen ist unions- und völkerrechtlich zudem eine materielle Präklusion ausgeschlossen. Stattdessen findet hier unverändert die bewährte und in der gerichtlichen Praxis etablierte innerprozessuale Präklusion nach § 6 Anwendung.

1. Entwicklungen in der europäischen und nationalen Rechtsprechung

Mit den ergänzten Entscheidungen wird die bisherige Rechtsprechung auf europäischer und nationaler Ebene gesetzlich nachvollzogen. Höchststrichterlich erfolgen Entscheidungen in Rechtsbehelfsverfahren von anerkannten Umweltvereinigungen bereits ohnehin unter Bezugnahme auf die AK und Artikel 47 GrCh unter Gewährung eines umfassenden Rechtsschutzes. Das geltende UmwRG wird demnach entweder in unionsrechtskonformer Auslegung oder aber mittels eines Verweises auf die Anforderungen des Artikel 9 Absatz 3 AK i.V.m. Artikel 47 GrCh schon jetzt unions- und völkerrechtskonform zugunsten eines effektiven Rechtsschutzes hinsichtlich dessen Anwendungsbereichs weit ausgelegt. Höchststrichterliche Entscheidungen, die eine Klagebefugnis von anerkannten Umweltvereinigungen im Gerichtsverfahren verneinen, entsprechen daher schon jetzt nicht mehr der Gerichtspraxis.

2. Anpassungsbedarf durch neue europäische umweltrechtliche Vorgaben

Die Rechtsetzung auf der europäischen Ebene führt zu weiterem Anpassungsbedarf. Verschiedene umweltrechtliche Richtlinien oder Verordnungen der Europäischen Union oder Vorschläge dazu enthalten entweder ausdrückliche Rechtsschutzvorgaben oder mindestens in den Erwägungsgründen einen deutlichen Hinweis darauf, dass die Mitgliedstaaten unions- und völkerrechtlich verpflichtet sind, natürlichen und juristischen Personen, die ein hinreichendes Interesse haben und ggf. weiteren Anforderung der nationalen Rechtsordnung genügen, Zugang zu Gericht zur Überprüfung der Einhaltung der jeweiligen Vorgaben zu ermöglichen.

Die ausdrücklichen Regelungen zum Zugang zu Gericht, aber auch die Klarstellung der Pflichten zur Gewährung von Rechtsschutz unterstreichen die Pflicht zur Gewährung von Rechtsschutz zur Absicherung der umweltbezogenen Vorgaben des Unionsrecht für die Mitgliedsstaaten. Der deutsche Gesetzgeber muss hier daher einen ausreichenden Rechtsschutz gewähren.

3. Auswirkungen der Ergänzungen

Abgeschlossene und laufende Beobachtungen im Rahmen von Forschungsvorhaben lassen zudem den Schluss zu, dass eine relevante Steigerung der Klagezahlen durch eine Erweiterung der Klagegegenstände nicht zu besorgen ist (siehe hierzu das Forschungsvorhaben im Auftrag des UBA „Wissenschaftliche Unterstützung des Rechtsschutzes in Umweltangelegenheiten in der 19. Legislaturperiode“, Forschungskennzahl 37 18 17 10 10, veröffentlicht im November 2021 in der Reihe [UBA-Texte 149/2021](#)). Denn anerkannte Umweltvereinigungen klagen bereits jetzt in allen Fällen, in denen sie sich aufgrund der Rechtsprechung des EuGH dazu berechtigt sehen, d.h. unabhängig davon, ob das aktuelle UmwRG dies vorsieht. In allen Fällen, in denen es um eine Verletzung unmittelbar anwendbarer Rechtsvorschriften des Unionsumweltrechts geht, wird seitens der anerkannten Umweltvereinigungen regelmäßig mindestens die Zulässigkeit der Klage erreicht. Die Gründe, weshalb anerkannte Umweltvereinigungen Rechtsbehelfe einlegen, liegen damit nicht darin, ob dies gesetzlich nach dem UmwRG möglich erscheint, sondern in der Schwere der materiellen Umweltrechtsverletzung aus Sicht der klagenden Umweltvereinigung.

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der Einfügung wird klargestellt, dass nur Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen von Behörden, nicht solche Privater, in den Anwendungsbereich des UmwRG fallen.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2c)

Die Ergänzung einer neuen Nummer 2c erfolgt anlässlich der Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 8. November 2016, [Rs. C-243/15](#) „Slowakischer Braunbär II“, bestätigt durch Urteile vom 20. Dezember 2017, [Rs. C-664/15](#), und vom 2. März 2023, [Rs. C-432/21](#)). Dieser entschied, dass die praktische Wirksamkeit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (im Folgenden: FFH-Richtlinie) verlangt, dass sich auch Bürger und Bürgerinnen vor Gericht auf die Richtlinie als umweltschützende Vorschrift berufen können (Artikel 47 GrCh i.V.m. Artikel 9 Absatz 2 und 4 AK). Das soll insbesondere dazu dienen, zu prüfen, ob die nationale Behörde, die einen Plan oder ein Projekt genehmigt hat, ihre Verpflichtungen aus Artikel 6 Absatz 3 der FFH-Richtlinie beachtet hat. Artikel 6 Absatz 3 der FFH-Richtlinie sieht die Pflicht einer Überprüfung eines Plans oder Projekts vor seiner Zulassung oder Durchführung auf dessen Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets vor, wenn der Plan oder das Projekt einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dient (FFH-Verträglichkeitsprüfung, § 34 Absatz 1 Satz 1 und § 36 BNatSchG). Daraus folgt, dass auch im nationalen Prozessrecht eine

Rechtsschutzmöglichkeit hinsichtlich behördlicher Entscheidungen über Pläne und Projekte, die der Pflicht einer FFH-Verträglichkeitsprüfung unterliegen, nach dem Maßstab des Artikels 9 Absatz 2 AK vorgesehen werden muss. Der Anwendungsbereich des UmwRG wird mit der Ergänzung dieser Ziffer dahingehend angepasst.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4)

Dem bisherigen § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 entspricht § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a n.F. mit der Maßgabe, dass der in der bisherigen Fassung enthaltene Bezug zu Anlage 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (im Folgenden: UVPG) entfällt. Hiermit soll klargestellt werden, dass hierunter auch eine SUP-Pflichtigkeit eines Plans oder Programms in bestimmten Plan- oder Programmbereichen oder im Einzelfall nach § 35 UVPG fällt.

Die Ergänzung der neuen Nummer 4 Buchstabe b greift europäische und nationale Rechtsprechung auf. Bereits 2017 hat der EuGH ([Urteil vom 20. Dezember 2017, Rs. C-664/15, „Protect“](#)) festgestellt, dass anerkannten Umweltvereinigungen Rechtsschutz zustehen muss, wenn ein möglicher Verstoß gegen die Verpflichtung aus der Richtlinie 2000/60/EG zur Verhinderung der Verschlechterung des Zustands von Gewässern, die umweltbezogene europäische Vorschriften darstellen, besteht. Hieraus resultiert, dass auch Bewirtschaftungspläne nach der Richtlinie, umgesetzt in § 83 des Wasserhaushaltsgesetzes, durch anerkannte Umweltvereinigungen anfechtbar sein müssen. Nach bisheriger Rechtslage war das mangels einer UVP- oder SUP-Pflicht nicht der Fall.

Das BVerwG hat in einer Grundsatzentscheidung vom 26. Januar 2023 ([Az. 10 CN 1.23](#)) ferner festgestellt, dass anerkannte Umweltvereinigungen bei möglichen Verstößen gegen europäisches Umweltrecht gegen Pläne und Programme auch dann klagen dürfen, wenn der zugrundeliegende Plan, anders als § 1 Absatz 1 Nummer 4 bislang vorsah, keiner Pflicht zur Durchführung einer SUP unterliegt. Das nationale Gericht müsse demnach die jeweiligen Bestimmungen des nationalen Rechts unangewendet lassen, die einer anerkannten Umweltvereinigung Rechtsschutz hiergegen verwehren.

Im zugrundeliegenden Fall handelte es sich um Regelungen in einer Landschaftsschutzgebietsverordnung, die ausweislich des Gerichts möglicherweise gegen das völkerrechtliche, und von Deutschland ratifizierte (BGBl. II S. 1785) Protokoll „Naturschutz und Landschaftspflege“ (im Folgenden: ProtNatSch) zur Umsetzung des Übereinkommens zum Schutz der Alpen vom 12. März 1996, verstößt. Artikel 11 Absatz 1 des ProtNatSch stellt eine umweltbezogene Rechtsvorschrift des nationalen Rechts der Durchführung des Unionsrechts im Sinne von Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 GRCh da. Bei einem möglichen Verstoß hiergegen muss eine Rechtsschutzmöglichkeit nach nationalem Recht gegeben sein. Der Pflicht der Mitgliedstaaten nach Artikel 9 Absatz 3 AK in Verbindung mit Artikel 47 Absatz 1 GRCh, einen wirksamen gerichtlichen Schutz der durch das Unionsrecht garantierten Rechte, insbesondere der Vorschriften des Umweltrechts, zu gewährleisten, würde sonst nicht genügt. Dies hat ausweislich des Urteils zur Folge, dass § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 unionsrechtskonform dergestalt auszulegen ist, dass auf dessen tatbestandliche Voraussetzung einer Pflicht zur Durchführung einer SUP verzichtet wird.

Um diese Rechtsprechung abzubilden, werden mit § 1 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 Nummer 4 Buchstabe b n.F. auch Pläne und Programme, die keiner SUP bedürfen, in den Katalog der Regelbeispiele des Anwendungsbereichs des UmwRG aufgenommen. Eine Beschränkung auf mögliche Verletzungen des Unionsrechts ist nicht vorzusehen. Denn Deutschland ist als Vertragspartei der AK durch Artikel 9 Absatz 3 AK nicht nur verpflichtet, Mitgliedern der Öffentlichkeit Zugang zu Gericht zu gewähren, sofern sie die Kriterien des deutschen Rechts zum Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren erfüllen, um die von Privatpersonen und Behörden vorgenommenen Handlungen und begangenen Unterlassungen anzufechten, die möglicherweise gegen umweltbezogene Bestimmungen des Unionsrechts verstoßen. Vielmehr muss Deutschland als Vertragspartei der AK diesen

Schutz auch sicherstellen, wenn Handlungen und begangene Unterlassungen gegen innerstaatliches Recht verstoßen.

Zu Doppelbuchstabe dd (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5)

Die Umstellung im Gesetzestext dient der Klarstellung und Rechtssicherheit dahingehend, dass Nummer 5 als Auffangregelung dann Anwendung findet, wenn § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 2b nicht einschlägig sind und damit auch solche Vorhaben erfasst, bei denen nach Durchführung einer UVP-Vorprüfung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Ein solches Verständnis entspricht der vom BVerwG angemahnten Orientierung an den Zielen der AK und eines effektiven Rechtsschutzes. Es verhindert den vom BVerwG bei Annahme eines Exklusivitätsverhältnisses angenommenen Wertungswiderspruch. Denn sonst würden Vorhaben, die UVP-vorprüfungspflichtig sind, bei denen die Vorprüfung aber keine erheblichen Umweltauswirkungen ergeben hat, bereits auf der Zulässigkeitsebene ausgeschlossen werden. Demgegenüber könnten Vorhaben, bei denen aufgrund geringer Größe oder geringer Leistung keine Verpflichtung zu einer Vorprüfung besteht, auf die Klage eines Umweltverbandes hin ohne Weiteres auf ihre Vereinbarkeit mit umweltbezogenen Rechtsvorschriften überprüft werden (vgl. [BVerwG 7 C 5.18](#), Urteil vom 26. September 2019, Rn. 25).

Zu Doppelbuchstabe ee (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5a und 5b)

Zu Nummer 5a:

Anlässlich der Überarbeitung des UmwRG wird auch die bislang in § 64 BNatSchG geregelte naturschutzrechtliche Verbandsklage in das UmwRG überführt. Hiermit werden die umweltrechtlichen Rechtsschutzregelungen durch Bündelung in einem Gesetz vereinfacht und vollzugsfreundlicher gestaltet. Die Überführung erfolgt ohne inhaltliche Änderungen und dient ausschließlich der optimierten Systematisierung der bundesrechtlichen Regelungen, wie in der Entschließung des Deutschen Bundestags anlässlich der letzten Novellierung des UmwRG gefordert ([BT-Drs. 18/12146](#)).

Zur Klarstellung und zur Schaffung von Rechtssicherheit wird hierzu der Katalog der Klagegegenstände des § 64 BNatSchG, der bislang auf Entscheidungen nach § 63 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 und Absatz 2 Nummer 4a bis 7 BNatSchG verwies, übernommen. Ferner wurde auch ein Verweis auf § 63 Absatz 2 Nummer 8 BNatSchG in § 1 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 Nummer 5a UmwRG aufgenommen, der Fälle weiterer Verfahren zur Ausführung von landesrechtlichen Vorschriften, wenn das Landesrecht dies vorsieht, umfasst. Hierfür durften bislang die Bundesländer nach § 64 Absatz 3 BNatSchG Rechtsbehelfe von anerkannten Naturschutzvereinigungen auch in anderen Fällen zulassen, in denen nach § 63 Absatz 2 Nummer 8 BNatSchG eine Mitwirkung vorgesehen ist. In § 8 wird eine entsprechende Übergangsklausel zur Fortgeltung der bisherigen Landesregelungen aufgenommen. Durch die Fortgeltung können landeseigene Spezifika besser gewahrt werden – in Ergänzung zu der Nennung der Regelbeispiele in § 1 Absatz 1 UmwRG. Gleichwohl wird mit § 8 Absatz 5 Satz 2 n.F. klargestellt, dass die Regelungen des UmwRG den landesrechtlichen Regelungen, die auf Basis des § 63 Absatz 3 BNatSchG ergingen, im Kollisionsfall in der Anwendung vorgehen.

Der Begriff „umweltbezogene Rechtsvorschrift“, der in § 1 Absatz 4 UmwRG definiert ist, umfasst auch die Inhalte, die bisher Gegenstand der rügefähigen Inhalte des § 64 Absatz 1 BNatSchG waren. Aktualisierungsbedarf an der Gesetzesdefinition besteht daher nicht, soll jedoch zur besseren Nachvollziehbarkeit für die Öffentlichkeit dokumentiert sein.

Zudem wird klargestellt, dass es sich hierbei nur um Entscheidungen handelt, die nicht bereits § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 2c unterfallen. Dies ist sachgerecht, weil u.a.

vielfach UVP und FFH-Verträglichkeitsprüfung in einem gemeinsamen Verfahren durchgeführt werden.

Zu Nummer 5b:

Die Einfügung der neuen Nummer 5b dient der ausdrücklichen Umsetzung des Urteils des EuGH vom 08. November 2022 ([Rs. C-873/19](#)). In einem Vorabentscheidungsverfahren hat dieser entschieden, dass Artikel 9 Absatz 3 AK in Verbindung mit Artikel 47 GrCh dahin auszulegen ist, dass es einer Umweltvereinigung, die nach nationalem Recht zur Einlegung von Rechtsbehelfen berechtigt ist, nicht verwehrt werden darf, eine Verwaltungsentscheidung, mit der eine EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge erteilt oder geändert wird, die möglicherweise gegen europäisches Umweltrecht verstößt, vor einem innerstaatlichen Gericht anzufechten. Er hat grundsätzlich festgestellt, dass sich gesetzliche Kriterien, welche die Mitgliedstaaten festlegen können, schon nach dem Wortlaut von Artikel 9 Absatz 3 AK zwar auf die Bestimmung des Kreises der Anfechtungsberechtigten beziehen kann, jedoch nicht auf den Gegenstand der Klage. EU-Mitgliedstaaten dürfen demnach den sachlichen Anwendungsbereich von Artikel 9 Absatz 3 AK im Rahmen ihrer nationalen Umsetzung nicht dadurch einschränken, dass sie bestimmte Kategorien von Bestimmungen des nationalen Umweltrechts, beispielsweise im vorliegende Fall eine Verwaltungsentscheidung, mit der eine EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge erteilt oder geändert wird, vom Gegenstand der Klage ausnehmen. Eine Einschränkung der Klagebefugnis im Bereich der Produktzulassung auf Kraftfahrzeuge würde erneut solche Kriterien aufstellen. Dementsprechend wird der Anwendungsbereich des UmwRG hier ausdrücklich auf alle umweltbezogenen Produktzulassungen erweitert. Dies ist erforderlich, da die Produktzulassungen nach herrschender Meinung nicht unter den Klagegegenstand des § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 zu fassen sind, da damit keine Zulassung eines planungsrechtlich zu definierenden „Vorhabens“ erfolgt.

Zu Doppelbuchstabe ff (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5c bis h)

Die EU-Entwaldungsverordnung (Verordnung (EU) 2023/1115 des europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) 995/2010) enthält in Artikel 32 eine Rechtsschutzregelung und im Erwägungsgrund 78 den Hinweis darauf, dass die Mitgliedstaaten unions- und völkerrechtlich dazu verpflichtet sind, einen wirksamen Rechtsschutz in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen zu gewährleisten.

Ähnliche Hinweise enthalten auch:

- die Verordnung (EU) 2020/741 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 2020 über Mindestanforderungen an die Wasserwiederverwendung in Erwägungsgrund 39,
- die EU-Lastenteilungsverordnung (Verordnung (EU) 2023/857 des europäischen Parlaments und des Rates vom 19. April 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/842 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1999) in Erwägungsgrund 22,
- die Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 des Europäischen Parlaments in Erwägungsgrund 29 und des Rates vom 20. November 2013 über das Recycling von Schiffen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 und der Richtlinie 2009/16/EG in Erwägungsgrund 18,

- die Richtlinie (EU) 2020/2184 des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch im Erwägungsgrund 47 und
- die Richtlinie (EU) 2019/904 des europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt im Erwägungsgrund 29.

Entscheidungen nach diesen Verordnungen bzw. solche, die der Einhaltung der Anforderungen aus diesen Richtlinien dienen, werden daher in den Nummern 5c bis h ergänzt.

Zu Doppelbuchstabe gg (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6)

Nummer 6 entspricht der im geltenden Recht bestehenden Nummer 6, welche lediglich um die neuen Katalogentscheidungen, die Nummern 5a bis h, ergänzt wird.

Zu Buchstabe b (§ 1 Absatz 3)

Die bislang geltende Abgrenzung des Absatzes 3 a.F. muss durch die Überführung des § 64 BNatSchG in § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5a entfallen. Ersetzt wird der bisherige Absatz 3 durch eine neue Regelung zum persönlichen Anwendungsbereich des Gesetzes, die der Klarstellung dient. Eine Erweiterung des persönlichen Anwendungsbereichs dieses Gesetzes ist hiermit nicht verbunden. Es werden lediglich Teile der bisherigen Regelung des § 4 Absatz 3 in § 1 überführt. Aus der anwaltlichen und richterlichen Praxis wird berichtet, dass der Bedarf nach einer Regelung besteht, die sichtbar darstellt, dass und inwieweit dieses Gesetz, neben der Anwendbarkeit auf Rechtsbehelfe von anerkannten Umweltvereinigungen, auch personell auf Rechtsbehelfe von Individualklägerinnen und Individualklägern anwendbar ist. § 1 Absatz 3 stellt klar, dass dieses Gesetz nach Maßgabe seiner Einzelbestimmungen, wie bisher in den in den §§ 4 bis 7 angegeben, auch besondere prozessuale Regelungen für Rechtsbehelfe von natürlichen Personen enthält.

So regelte bereits zuvor § 4 Absatz 3, dass § 4 Absätze 1 und 2 auch für Rechtsbehelfe von Personen gemäß § 61 Nummer 1 VwGO und Vereinigungen gemäß § 61 Nummer 2 VwGO sowie Vereinigungen, die die Anforderungen des § 3 Absatz 1 oder des § 2 Absatz 2 erfüllen, gilt. Hier ist jedoch die Einschränkung in § 4 Absatz 3 Satz 2 für Personen gemäß § 61 Nummer 1 VwGO und Vereinigungen gemäß § 61 Nummer 2 VwGO zu beachten. Auch die prozessualen Regelungen der §§ 5 und 6 sind bereits nach ihrem Wortlaut auf natürliche Personen anwendbar. § 7 Absatz 6 stellt auch schon jetzt und weiterhin klar, dass die Absätze 4 und 5 auch für Rechtsbehelfe von Individualklägern anwendbar sind.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2)

Anlässlich der Streichung der Voraussetzung der demokratischen Binnenstruktur (§ 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 a.F.) zur Umsetzung des [Beschlusses VII/8g](#) der Vertragsstaatenkonferenz der AK vom 20. Oktober 2021 sind Folgeänderungen im Gesetzestext erforderlich.

Bei der Änderung in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 handelt es sich um eine Klarstellung, dass hinsichtlich des satzungsgemäßen Aufgabenbereichs auch auf andere Zweckbestimmungen der Vereinigungen zurückgegriffen werden kann. Schon bisher wird für die Bestimmung des satzungsgemäßen Aufgabenbereichs für den Fall, dass eine Satzung im engeren

vereinsrechtlichen Sinne nicht vorliegt, z. B. bei Bürgerinitiativen, auf satzungähnliche Zwecksetzungen zurückgegriffen. Da nach der Streichung von § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 weitere Organisationsformen, z. B. Gesellschaften des Privatrechts, anerkannt werden können und damit auch weitere Formen der Zweckbestimmung, wie Gesellschafterverträge, relevant werden können, erleichtert diese Klarstellung die Anwendung des Gesetzes.

Zu Dreifachbuchstabe bbb (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 Nummer 3)

Bei der Einschränkung auf § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a handelt es sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4. Wie bisher soll die Regelung nur für die bisher in § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 a.F. geregelten Fälle gelten, die nunmehr Nummer 4 Buchstabe a unterfallen. Denn in den in § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe b n.F. geregelten Fällen wird regelmäßig fachrechtlich keine Beteiligung der Öffentlichkeit vorgeschrieben sein, so dass die Regelung ins Leere liefe und unnötigen Prüfaufwand verursachen könnte.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 2 Absatz 1 Satz 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung anlässlich der Einführung des § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2c. Neben § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 unterfallen auch Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2c (FFH-Verträglichkeitsprüfungspflicht) dem Maßstab des Artikel 9 Absatz 2 AK und mithin § 2 Absatz 4. Dies gilt auch für Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2a und 2b (Seveso III-Richtlinie, s. hierzu auch Mitteilung der Europäischen Kommission vom 28. April 2017 über den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten). Sie wurden daher ebenfalls ergänzt.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa (§ 2 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1)

Es wird auf die Ausführungen zu § 2 Absatz 1 Satz 2 verwiesen.

Zu Dreifachbuchstabe bbb (§ 2 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in § 2 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Es wird auf die Ausführungen zu § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 2 Absatz 4 Satz 2)

Bei der Einschränkung auf § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a handelt es sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4. Wie bisher soll die Regelung nur für die bisher in § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 a.F. geregelten Fälle gelten, die nunmehr § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a n.F. unterfallen.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1)

Es wird auf die Ausführungen zu § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3)

Es handelt sich um eine Folgeänderung im Gesetzestext anlässlich der Umsetzung des [Beschlusses VII/8g](#) der Vertragsstaatenkonferenz der AK vom 20.10.2021.

Die Änderung des Begriffs „Mitgliederkreis“ hin zu „Kreis der Mitglieder oder der Vertretungsberechtigten“ stellt die Anwendbarkeit der Norm auch auf solche Vereinigungen sicher, die nach ihrer Struktur keine Mitglieder haben, z.B. Stiftungen bürgerlichen Rechts. Bei solchen ist bei einer Prüfung des Vorliegens einer Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung mangels Mitgliedern auf die Vertretungsberechtigten der Vereinigung abzustellen.

Grundlage der Prüfung der Anerkennungsvoraussetzung des § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 ist eine Prognose, ob eine dauerhaft sachgerechte Aufgabenerfüllung gewährt wird. So ist zum Beispiel darauf zu achten, dass bei mitgliedschaftlich organisierten Vereinigungen der Kreis der Mitglieder groß genug ist, um eine sachgerechte Aufgabenerfüllung zu gewähren. In der Regel kann dies angenommen werden, wenn der Kreis der aktiven Mitglieder zehn Personen nicht unterschreitet. Unter Beachtung der Rechtsprechung des EuGH, dass Anforderungen an die Mitgliederzahl nicht dazu führen dürfen, dass das Ziel der AK der betroffenen Öffentlichkeit einen weiten Zugang zu Gericht und effektiven Rechtsschutz zu gewähren beeinträchtigt (EuGH, Urteil vom 15. Oktober 2009, Rs. C-263/08, Djurgarden) wird, ist bei Unterschreitung dieser Zahl jedoch stets zu prüfen, ob die Voraussetzung nach den Umständen des konkreten Einzelfalls (besonderes Engagement, Fachkompetenz, Gremientätigkeit, besonderes öffentliches Interesse vor Ort an Tätigkeit der Vereinigung, etc.) dennoch erfüllt wird. Dies soll die Vollzugspraxis auch im Hinblick auf kleinere Vereinigungen vereinfachen.

Vereinigungen können die Art und den Umfang ihrer bisherigen Tätigkeit auch über finanzierte Auftragsprojekte/Gutachten, o.ä., die von Dritten durchgeführt werden, nachweisen.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe dd (§ 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5)

Die Änderung dient der Umsetzung des [Beschlusses VII/8g](#) der Vertragsstaatenkonferenz der AK vom 20. Oktober 2021. Mit diesem Beschluss stellt die Vertragsstaatenkonferenz – nach entsprechender Empfehlung des ACCC – einen Völkerrechtsverstoß durch Deutschland wegen Unvereinbarkeit des Anerkennungskriteriums des Prinzips der Binnendemokratie nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 mit Artikel 9 Absatz 2 i.V.m. Artikel 2 Absatz 5 AK rechtsverbindlich fest. Sie empfahl, § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 zu streichen. Nach dem Beschluss ist Deutschland verpflichtet, den Compliance-Verstoß bis spätestens Oktober 2024 auszuräumen. Zur Umsetzung dieses Beschlusses wird § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 gestrichen.

Schon nach aktueller Rechtslage kann unter einer Vereinigung jeder nichtstaatliche Zusammenschluss inländischer und ausländischer (Sitz außerhalb des Bundesgebietes) natürlicher Personen sowie juristische Personen verstanden werden. Erfasst werden dabei lediglich Nichtregierungsorganisationen (Artikel 9 Absatz 2 und 3 AK i.V.m. Artikel 2 Nummer 4 und 5 AK, Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe e der UVP-Richtlinie 2011/92/EU). Die hier vorgenommene Umsetzung des [Beschlusses VII/8g](#) stellt klar, dass auch juristische Personen des Privatrechts ohne binnendemokratische Struktur, z. B. Stiftungen bürgerlichen Rechts, als Vereinigung im Sinne dieses Gesetzes angesehen werden und eine Anerkennung als Umweltvereinigung nach § 3 Absatz 1 erhalten können.

Gleichwohl bestehen die weiteren Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 fort, die kumulativ bei einer Vereinigung vorliegen müssen, um nach dem Gesetz anerkannt zu werden. Diese Kriterien sind auch ohne die bisherige Nummer 5 im Vergleich mit EU-Mitgliedsstaaten weiterhin sehr streng, da nicht alle EU-Mitgliedsstaaten überhaupt ein Anerkennungsverfahren vorsehen oder wenn sie es tun, oft einen Kriterienkatalog mit weniger Voraussetzungen haben. Damit wird weiterhin ausreichend Sorge dafür getragen, dass nur gegenüber solchen Umweltvereinigungen eine Anerkennung ausgesprochen werden kann, die auch die Werte einer freiheitlich demokratischen Grundordnung unterstützen.

Zu Buchstabe b und c (§ 3 Absatz 1 Sätze 3 und 4)

Es handelt sich um Folgeänderungen anlässlich der Umsetzung des [Beschlusses VII/8g](#) der Vertragsstaatenkonferenz der AK vom 20. Oktober 2021 (s. auch Änderung in § 3 Absatz 1 Nummer 1).

Zu Nummer 4 (§ 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung in § 1 Absatz 1 Satz 1.

In § 4 Absatz 4 wird ein Verweis auf Nummer 2c ergänzt. Damit gelten auch für Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen über Pläne nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2c (Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung) die Regelungen der Absätze 1 und 2 zu Verfahrensfehlern entsprechend.

In § 4 Absatz 5 werden Nummer 5a und 5b ergänzt. Damit gelten auch für Verfahrensfehler bei Produktzulassungen und den genannten Entscheidungen des § 63 BNatSchG weiterhin die jeweils einschlägigen fachgesetzlichen Vorschriften sowie die Regelungen der Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder.

Zu Buchstabe a

Zu Buchstabe b

Zu Nummer 5 (§ 5)

Die Änderung des Verweises auf § 4 Absatz 3 Satz 1 hin zu einem Verweis auf § 1 Absatz 3 in Satz 1 ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Satz 2 und 3:

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Entschließung zum Gesetz zur Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Infrastrukturbereich vom 10. Februar 2023 (Annahme der Empfehlung des Rechtsausschusses [BT-Drs 20/5570](#)) die Bundesregierung aufgefordert, eine Formulierungshilfe in Form von Regelbeispielen zu erarbeiten, um im Einklang mit unionsrechtlichen Vorgaben die Missbrauchsklausel des § 5 UmwRG betreffend missbräuchliche und unredliche Rechtsbehelfe zu konkretisieren und so deren Anwendbarkeit zu erleichtern.

Dem liegt offenbar die Annahme zu Grunde, dass es in der Praxis Missbrauchsfälle gibt, deren Ahndung durch eine fehlende Konkretisierung von § 5 erschwert wird.

Tatsächlich gibt es bislang wenige (höchstrichterliche) Gerichtsentscheidungen, die sich mit § 5 auseinandersetzen. In einer Untersuchung des Unabhängigen Instituts für Umweltfragen (Forschungsvorhaben im Auftrag des UBA „Wissenschaftliche Unterstützung des

Rechtsschutzes in Umweltangelegenheiten in der 19. Legislaturperiode“, Forschungskennzahl 37 18 17 10 10, veröffentlicht im November 2021 in der Reihe, [UBA-Texte 149/2021](#)) wurden für den dort untersuchten Zeitraum vom 01. Juli 2017 bis 31. Mai 2021 lediglich achtzehn Entscheidungen gefunden, in welchen sich Verwaltungsgerichte mit dieser Vorschrift befassten. In keinem Fall wurde danach gerichtlich festgestellt, dass das Vorbringen des Klägers missbräuchlich und unredlich gewesen und daher gemäß § 5 auszuschließen sei; in drei Fällen wurde die Frage offengelassen. Daraus ist jedoch nicht zwingend zu schließen, dass die Missbrauchsklausel zu unbestimmt ist, dies wurde in den ergangenen Entscheidungen auch nicht gerügt. Vieles, so auch Rückmeldungen aus der Praxis, spricht vielmehr dafür, dass ein rechtsmissbräuchlich später Vortrag im Gerichtsverfahren in der Praxis nur äußerst selten vorkommt.

Rechtsmissbrauch ist ein allgemeines Rechtsinstitut, das von der gerichtlichen Praxis auch ohne eine Verankerung in § 5 UmwRG in geeigneten Fällen angewendet werden könnte. Dennoch ist an der Norm als zu beachtende Leitlinie für die Praxis festzuhalten. Dieses Institut besteht nicht nur beim umweltrechtlichen Rechtsschutz, sondern auch in anderen Rechtsbereichen und ist stets eng und möglichst einheitlich auszulegen und anzuwenden, da es sich um echte Ausnahmefälle handelt. Nach der Rechtsprechung hat zudem derjenige, der sich darauf beruft, unabhängig vom Amtsermittlungsgrundsatz eine Pflicht, diesen Vorwurf zu belegen.

Hinzu kommt, dass der geltende § 5 im Jahre 2017 als Reaktion des Bundesgesetzgebers geschaffen worden ist, um Schlussfolgerungen aus dem Urteil des EuGH zur Unionsrechtswidrigkeit der früher geltenden materiellen Präklusion im deutschen Recht u.a. für UVP-Vorhaben zu ziehen. In dieser Entscheidung hat der EuGH begrenzt die Möglichkeit eröffnet, in geeigneten Sonderfällen eine Nichtberücksichtigung von Einwendungen vorzusehen. Davon hat der Bundesgesetzgeber durch eine sehr enge Anlehnung an die Vorgaben des EuGH Gebrauch gemacht. Unionsrechtlich besteht damit kein Spielraum für eine erweiternde Konkretisierung des Missbrauchstatbestandes.

Hinzuweisen ist darauf, dass aus der anwaltlichen und gerichtlichen Praxis eine Veränderung des geltenden § 5 nicht empfohlen wird. Ein Durchgreifen des Vortrages des Rechtsmissbrauchs ist auch bei der Einführung von Regelbeispielen weiterhin in der Mehrzahl der Fälle nicht zu erwarten. Stattdessen besteht die Gefahr, dass eine Konkretisierung lediglich zu einem vermehrten Vortrag der Verfahrensbeteiligten und zu einer Zusatzbelastung der Gerichte führt, die vielfach lediglich eine Verfahrensverzögerung auslöst.

Dennoch kann die Konturierung der Norm durch die Rechtsprechung durch eine vorsichtige Konkretisierung im Normtext unterstützt werden.

Die Konkretisierung erfolgt auf Basis der Vorstellungen des Gesetzgebers bei Erlass der Regelungen (vgl. BT-Drs. 18/9526, S. 41) sowie der dazu seither auch in Ansehung der völker- und unionsrechtlichen Vorgaben (vgl. EuGH vom 15. Oktober 2015, C-137/14 – Kommission gegen Deutschland) ergangenen Rechtsprechung. Danach ist, wie dargelegt, eine enge Auslegung des Missbrauchstatbestandes erforderlich und eine den unionsrechtlichen Vorgaben widersprechenden Wirkung ähnlich der durch das Gesetz vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) aufgehobenen Präklusionsregelung zu verhindern.

Nach der Rechtsprechung des BVerwG reicht allein der (objektive) Umstand der Nichtbeteiligung im Verwaltungsverfahren nicht aus, um ein unredliches und rechtsmissbräuchliches Verhalten anzunehmen, da es keine Obliegenheit zur Beteiligung gibt. Erforderlich ist vielmehr, dass dem Betroffenen bei der gebotenen Gesamtbetrachtung in subjektiver

Hinsicht ein Vorwurf gemacht werden kann (vgl. BVerwG 3 A 1.16, Urteil vom 29. Juni 2017, Rn. 24; BVerwG 9 A 2.18, Urteil vom 12. Juni 2019, Rn. 38). Satz 2 beschreibt daher einen subjektiven Umstand, bei dessen Vorliegen in der Regel von einem solchen vorwerfbaren Verhalten auszugehen ist.

Zu Nummer 6 (§ 6)

Die Vorschrift wird durch die Untergliederung in mehrere Absätze besser strukturiert.

Im neuen Absatz 1 Satz 1 wird der Verweis auf § 4 Absatz 3 Satz 1 durch einen Verweis auf § 1 Absatz 3 ersetzt. Dabei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Der neue Absatz 2 stellt das Ergebnis der Prüfung im Auftrag des Deutschen Bundestages an die Bundesregierung in seiner Entschließung zum Gesetz zur Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Infrastrukturbereich vom 10. Februar 2023 (Annahme der Empfehlung des Rechtsausschusses [BT-Drs 20/5570](#)) dar, ob und inwieweit eine Klageerweiterungsfrist im Verwaltungsprozess für Beklagte und Beigeladene einen sinnvollen Beitrag zur Verfahrensbeschleunigung von Infrastrukturprojekten leisten kann.

Die Prüfung erfolgte unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Sachverständigen im Rechtsausschuss des Bundestages vom 23. Januar 2023 sowie weiterer Stimmen aus der Praxis. Sie ergab, dass eine Klageerweiterungsfrist im Verwaltungsprozess sowohl für Beklagte als auch für Beigeladene durchaus zusätzliches Beschleunigungspotential hat, dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Spielraum für Beschleunigungen im Übrigen bereits bei der Novelle des UmwRG 2017 und dem Gesetz zur Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Infrastrukturbereich 2023 weitestgehend ausgeschöpft wurde.

Das gerichtliche Verfahren wird in der Regel erst dann fortgesetzt, wenn die Klageerweiterung erfolgt ist. In der Regel steigen die Berichterstatter frühestens nach Vorliegen einer vollständigen Klageerweiterung in die inhaltliche Bearbeitung der Sache ein (vgl. [Ewer, Möglichkeiten zur Beschleunigung verwaltungsgerichtlicher Verfahren über Vorhaben zur Errichtung von Infrastruktureinrichtungen und Industrieanlagen, Gutachten für den Nationalen Normenkontrollrat](#), S.53). Insbesondere ein nach § 87c Absatz 2 VwGO vom Gericht als Beschleunigungselement einsetzbarer früher Erörterungstermin kann erst dann sinnvollerweise angesetzt werden, wenn alle Parteien sich geäußert haben. Aus der Praxis ist jedoch zu hören, dass bis zum Eingang der vollständigen Klageerweiterungen häufig viel Zeit vergeht und dass die Verfahren durch ausufernden Vortrag nach den ersten Schriftsätzen verzögert werden, auch wenn sich hierzu die Praxis an den jeweiligen Gerichten stark voneinander unterscheiden mag.

Eine Klageerweiterungsfrist hat daher Beschleunigungspotential, denn sie führt dazu, dass sich auch die Beklagtenseite und die Beigeladenen zügig und fokussiert äußern. Die Frist wird darauf hinwirken, dass die Behörden der Erstellung der Klageerweiterung in ihrer internen Arbeitsorganisation die nötige Priorität einräumen. In Verwaltungsverfahren bewirken Fristen für die Behörden anerkanntermaßen eine Beschleunigung (vgl. z.B. § 10 Absatz 6a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und sollen vermehrt eingesetzt werden. Die Klageerweiterungsfrist überträgt diesen Gedanken auf das gerichtliche Verfahren. Auch wenn die beklagte Partei, in der Regel eine Behörde, und der Beigeladene, typischerweise der Vorhabenträger, häufig mit einem Eigeninteresse an einer schnellen Entscheidung ausgestattet sind, kann diese Regelung in Fällen, in denen das nicht der Fall oder eine behördeninterne Priorisierung dennoch schwierig ist, dazu beitragen, unnötigen Verzögerungen vorzubeugen. Da eine Fristsetzung nicht in allen Fällen erforderlich sein muss, wird die Fristsetzung in das Ermessen des Gerichts gestellt.

Auch die Länge der Frist liegt im Ermessen des Gerichts. Dabei soll die Länge entsprechend dem Sinn und Zweck der Klageerwiderungsfrist, der Beschleunigung des Gerichtsverfahrens, gewählt werden und mithin nicht zu Verfahrensverzögerungen führen. Die Länge der Klageerwiderungsfrist soll sich an der Klagebegründungsfrist orientieren. In vielen Fällen wird diese oder sogar eine kürzere Frist zumutbar und ausreichend sein, denn die Behörden und die Beigeladenen kennen die angegriffene Entscheidung genau und haben sich in vielen Fällen bereits im Verwaltungsverfahren mit den vor Gericht geltend gemachten Einwänden auseinandergesetzt. Im Einzelfall kann aber auch eine längere Frist angemessen sein.

Schon heute setzen die Gerichte teilweise eine Klageerwiderungsfrist. Durch die Einführung einer Soll-Regelung wird die Bedeutung einer solchen Fristsetzung nochmals unterstrichen und ihre Nutzung gefördert.

Eine innerprozessuale Präklusion soll nicht eingeführt werden, um einerseits vorsorgend zu breite Klageerwiderungen zu vermeiden. Andererseits entstehen Unsicherheiten durch die unterschiedlichen Auffassungen zu den Auswirkungen der innerprozessualen Präklusion auf den Amtsermittlungsgrundsatz. Mittels teleologischer Argumentation kommt man zu einem Ausschluss der Amtsermittlung, mit dem Argument des europarechtlichen Effektivitätsgrundsatzes lässt sich hingegen im Einzelfall eine verbleibende Ermittlungsbefugnis begründen. Solche Zweifel an der Zulässigkeit von Erläuterungen der beklagten Partei und der Beigeladenen auch in späteren Verfahrensstadien sollen aber vermieden werden, denn ergänzendes Vorbringen ist häufig sehr hilfreich für die Entscheidungsfindung des Gerichts.

Der neue Absatz 3 entspricht dem § 6 Satz 5 a.F. mit redaktioneller Anpassung an die neue Struktur des § 6.

Zu Nummer 7 (§ 7)

Mit der Ergänzung in Absatz 1 Satz 1 wird die Möglichkeit zur Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes auf Produktzulassungen und bestimmte Entscheidungen des § 63 BNatSchG erweitert. Auch bei Produktzulassungen ist, wie bei den in § 7 Absatz 1 Satz 1 bereits genannten Verwaltungsakten, häufig eine Bekanntmachung nicht vorgeschrieben. Auch hier gibt es aber in der Regel einen Kreis von klageberechtigten Drittbetroffenen und Umweltvereinigungen. Daher ist auch für diese Entscheidungen die Möglichkeit zu schaffen, durch die Bekanntgabe gegenüber einer zur Einlegung eines Rechtsbehelfes berechtigten Person oder anerkannten Umweltvereinigung den Lauf der Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs in Gang zu setzen, damit der Adressaten der Zulassung schneller Rechtssicherheit erlangen kann.

Die Ergänzung eines neuen Satzes 2 in Absatz 4 erfolgt, da Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2c dem Maßstab des Artikels 9 Absatz 2 AK genügen müssen (s. Begründung zu Artikel 1, Nr. 1). Darunter fallen auch Rechtsbehelfe gegen Pläne, die gemäß § 36 Satz 1 Nummer 2 BNatSchG i.V.m. § 36 UVPG einer SUP bedürfen. Die für diese nach § 42 Absatz 3 Satz 3 UVPG angeordnete Präklusion von Einwendungen ist für diese Rechtsbehelfe auszuschließen. Klargestellt wird zugleich, dass der in § 42 Absatz 3 Satz 4 UVPG angeordnete Hinweis auf eine solche Präklusion in diesen Fällen nicht erforderlich ist.

Darüber hinaus erfolgen die weiteren Änderungen als Folgeänderungen anlässlich der Änderungen in § 4 Absatz 3 Satz 1 a.F. Dies gilt auch für die Streichung der Inbezugnahme von § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 in § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 a.F., denn bereits § 7 Absatz 1 Satz 1 n.F. stellt klar, dass diese Regelungen nur für Entscheidungen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 Nummer 5 bis 6 gilt.

Zu Nummer 8 (§ 8)

Zu Buchstabe a

Bei den Änderungen in Absatz 2 handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen zur Ergänzung des § 1 Absatz 1 Satz 1. Änderungen für die Geltung des UmwRG für Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen, die bisher in § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummern 4 und 6 a.F. genannt wurden, ergeben sich dadurch nicht.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 2a stellt für die neu in den Anwendungsbereich des UmwRG fallenden Entscheidungen sicher, dass das UmwRG für Rechtsbehelfe gegen diese Entscheidungen nur dann gilt, wenn diese beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch keine Bestandskraft erlangt haben oder wenn diese nach diesem Zeitpunkt ergangen sind oder hätten ergehen müssen. Diese Regelung orientiert sich an der bisher bei der Erweiterung des Anwendungsbereichs genutzten Übergangsregelung in Absatz 2

Zu Buchstabe c

Es wird mit Absatz 4 eine Übergangsvorschrift für die Einführung einer Klageerwiderrungsfrist, aufgenommen. Für Verfahren, die bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig waren, gelten damit die Regelungen des § 6 UmwRG in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71) geändert worden ist, fort.

Mit Absatz 5 wird eine Übergangsvorschrift geschaffen, welche die bisher nach § 64 Absatz 3 BNatSchG ergangenen Landesregelungen fortgelten lässt. Diese würden ansonsten durch die zeitlich nachgelagerte Bundesregelung überregelt. Durch die Fortgeltung können landeseigene Spezifika besser gewahrt werden – in Ergänzung zu den in § 1 Absatz 1 UmwRG genannten Entscheidungen. Gleichwohl wird mit Absatz 5 Satz 2 klargestellt, dass die Regelungen des UmwRG den landesrechtlichen Regelungen, die auf Basis des § 63 Absatz 3 BNatSchG ergingen, im Kollisionsfall in der Anwendung vorgehen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes)

Artikel 2 enthält eine rechtssystematisch notwendige Folgeänderung zu Artikel 1, mit der das BNatSchG punktuell angepasst wird, da dort die Regelungsinhalte des bisherigen § 64 BNatSchG in den Katalog des § 1 Absatz 1 Satz 1 UmwRG in die neue Nummer 5a überführt werden (vgl. dazu Ausführungen zu § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5a). Hiermit werden die umweltrechtlichen Rechtsschutzregelungen durch Bündelung in einem Gesetz vereinfacht und vollzugsfreundlicher gestaltet. Die Überführung erfolgt ohne inhaltliche Änderungen und dient ausschließlich der optimierten Systematisierung der bundesrechtlichen Regelungen, wie in der Entschließung des Deutschen Bundestags anlässlich der letzten Novellierung des UmwRG gefordert ([BT-Drs. 18/12146](#)).

Zu Artikel 3 (Änderung des Umweltinformationsgesetzes)

Im UIG des Bundes werden zwei punktuelle Anpassungen vorgenommen, die auf Grund von rechtlichen Entwicklungen seit der letzten Anpassung notwendig geworden sind. Diese Änderungen sind auch unabhängig von der geplanten Schaffung eines Bundestransparenzgesetzes in dieser Legislaturperiode geboten.

Zu Nummer 1

Die Änderung von § 9 UIG dient der gesetzlichen Klarstellung bzw. Umsetzung des Urteils des BVerwG vom 1. September 2022 ([Rs. 10 C 5.21](#)).

Zu Nummer 2

Die Änderung des § 10 Absatz 3 UIG in Buchstabe a steht im Zusammenhang mit § 2 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c des Gesetzes für die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors (Datennutzungsgesetz - DNG vom 16. Juli 2021, BGBl I S. 2942-2944). Die Herausnahme von Umweltinformationen aus dem Anwendungsbereich des Datennutzungsgesetzes soll – wie schon beim vorherigen Informationsweiterverwendungsgesetz – klarstellen, dass das UIG als Spezialregelung Vorrang hat. Insbesondere erlaubt das UIG keine Einschränkungen für die Weiterverwendung der Umweltinformationen (vgl. BT-Drs 18/4614, S. 12). Die Anforderung, dass Umweltinformationen, die über elektronische Kommunikationsmittel verbreitet werden, „soweit das möglich und sinnvoll ist, maschinenlesbar und über eine Anwendungsprogrammierschnittstelle nutzbar“ sein sollen, spiegelt die entsprechenden Anforderungen, die bereits auf Basis des Datennutzungsgesetzes (§ 7 Absatz 2) und des E-Government-Gesetzes (§ 12) gelten, geht aber nicht darüber hinaus.

Zu Artikel 4 (Bekanntmachungserlaubnis)

Der Artikel ermächtigt zur Neubekanntmachung des UmwRG, des UIG und des BNatSchG in der geltenden Fassung vom Inkrafttreten der Änderungen durch dieses Gesetz an.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Artikel 5 regelt gemäß Artikel 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes das Datum des Inkrafttretens des Gesetzes.